

Betteln und Hausieren verboten? Ambulanter Handel im Wien der Zwischenkriegszeit.¹

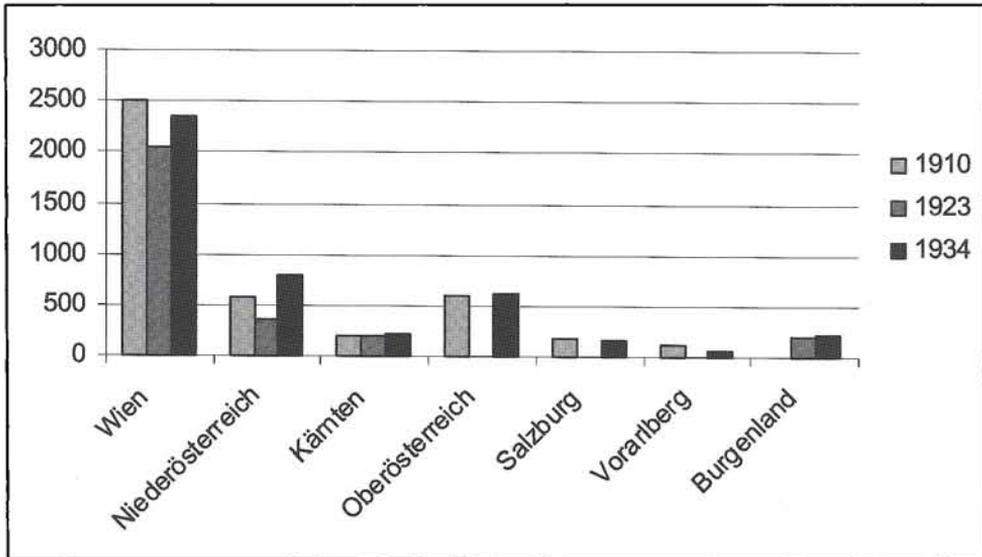
Von Sigrid Wadauer (Wien)

„Betteln und Hausieren verboten“ ist auf Schildern zu lesen, die in manchen alten Wiener Häusern heute noch zu finden sind.² Sie weisen auf Bemühungen hin, ein Vorsprechen von Haus zu Haus, von Tür zu Tür möglichst zu unterbinden. Sie verbieten also zum einen, was ohnehin verboten war, das Betteln.³ Sie verbieten – als vergleichbare Belästigung des Publikums – zugleich das Feilbieten von Waren von Haus zu Haus und von Tür zu Tür, eine Form des Handels, der – darin waren sich Gegner wie Verteidiger bereits vor dem Ersten Weltkrieg einig – dem Untergang geweiht war. Hausieren sei, so hieß es seitens der Gegner, in modernen Zeiten und in einer Großstadt nicht mehr notwendig für Konsum und Vertrieb.⁴ Es wäre, wie seine Verteidiger meinen, durch all die gesetzlichen Restriktionen zum Sterben verurteilt, wodurch Tausende ihres kärglichen aber ehrlichen Erwerbs beraubt würden.⁵ Vor allem seit dem Ende des 19. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Gesetzesinitiativen und Erlässe, die das Hausierwesen tunlichst zu Gunsten des sesshaften Handels einschränken, die Neuvergabe von Lizenzen reduzieren und seine Reichweite begrenzen sollten.⁶ So wurde Wien, wie bereits zuvor andere österreichische Städte, 1911 für den Hausierhandel gesperrt.⁷ Auch wenn dies nicht für die seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaften Hausierer und auch nicht für die Händler aus den für den Hausierhandel begünstigten Regionen der Monarchie galt, die exotische Vielfalt der Händler mit ihren verschiedenen Trachten und

- 1 Der Aufsatz stellt einige Aspekte und Zwischenergebnisse des Forschungsprojektes „Mobilität und Sesshaftigkeit. Praktiken, Kategorien, Diskurse (Österreich 1880-1938)“ dar. (Gefördert durch das Hertha-Firnberg-Programm des bm:bwk/FWF Projekt T242-G08). Für Kritik und Anregungen danke ich Alexander Mejstrik und Peter Melichar. Vgl. zu diesem Text auch die Ergebnisse der von der Österreichischen Nationalbank geförderte Pilotstudie: *S. Wadauer/Ch. Putz*, Reisende. Mobilität und Erwerb im Österreich der 1920er und 1930er Jahre, Wien 2003. (= LBIHS Projektberichte Nr.12).
- 2 Der „Erste Österreichische Rechtsschutzverein für Hausierer“ in Wien, gegen die Ausartung einer Wiener Genossenschaft und ihre Gremial-Presse, in: Österreichische Hausierer-Zeitung. Offizielles Organ des „Ersten Oesterreichischen Rechtsschutzvereines für Hausierer“ zur Wahrung der Interessen befugter Hausierer Oesterreichs und zum Nachweis der leistungsfähigsten Bezugsquellen 7, 1906, S. 2 f.
- 3 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. XXVIII, Nr. 89. Zur Frage der Bettelei ausführlicher: *S. Wadauer*, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918-1938), in: *B. Althammer* (Hg), Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform, Oxford 2007 (in Druck).
- 4 *Verein der Wiener Papier- u. Schreibwaaren-Interessenten*, Das Hausierwesen in Wien. Im Auftrage der Vereinsleitung vom Vereins-Schriftführer als Referenten, Wien 1885.
- 5 Vgl. etwa *A. Raesch*, Soll der Hausierhandel abgeschafft werden? Wien 1897; Hausierverbot für Wien, in: Österreichische Hausierer-Zeitung (Beilage der Österreichische Ratenhändler-Zeitung) 1, 1910, S. 4 f, hier S. 4; Der Hausierhandel und seine Gegner, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 6, 1910, S. 5 f; Die Stimme der Entrechteten! in: Wiener Hausierer-Zeitung 1, 1906, S. 1.
- 6 Vgl. dazu *E. Schwiedland*, Einleitung. Die Hausierfrage in Österreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich, Leipzig 1899 (= Schriften des Vereins für Socialpolitik 82), S. VII-LXXI; bzw. *R. Kobatsch*, Wien und das übrige Niederösterreich, ebda., S. 1-34.
- 7 Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1910, RGBl. LI, Nr. 128.

Kaufrufen, also etwa die Bosniaken, Zwiebelkroaten, Rastelbinder, Kräutermänner, Lavendelweiber, Strohbauern usw., scheint spätestens mit dem Ersten Weltkrieg aus dem Stadtbild verschwunden.⁸ Auch die offiziellen Berufsstatistiken deuten auf einen eher gleich bleibend geringen Umfang des Hausier- und Wanderhandels im frühen 20. Jahrhundert hin.

Abbildung 1: Stand und Veränderungen der Berufsträger nach Wirtschaftsgruppen und ausgewählten Wirtschaftsarten in einigen Bundesländern 1910, 1923, 1934⁹



Die Diskrepanz zwischen den Zählungen offizieller Legitimationen und anderen Schätzungen ist allerdings vor wie nach dem Ersten Weltkrieg beträchtlich. Steht etwa einer Zahl von 973 im Jahr 1907 in Wien wohnhaften Hausierern die von Hausierern selbst geschätzte Zahl von 2500 dort tätigen, den 40.000 von sesshaften Gewerbetreibenden beklagten Hausierern gegenüber,¹⁰ so analog den 1924 offiziell gezählten 2245 Hausierern in ganz Österreich, geschätzte 30.000 befugte und vor allem unbefugte Hausierer alleine in Wien.¹¹ Auch wenn die Hausierorganisation gegen solche Angaben immer wieder einwandte, dass die Zahl der

8 H. Kaut, Kaufrufe aus Wien. Volkstypen und Straßenszenen in der Wiener Graphik von 1775 bis 1914, Wien, München 1970, S. 10; Das Hausierverbot in Wien, in: Österreichische Hausierer-Zeitung. Organ für Hausierer und Marktferanten 1, 1911, S. 5 ff.

9 Quelle: Die Ergebnisse der Österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat – Textheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich Heft 1), Wien 1935, S. 134-151, hier S. 136 f.

10 Der „Erste Oesterreichische Rechtsschutzverein für Hausierer“ in Wien, gegen die Ausartung einer Wiener Genossenschaft und ihre Gremial-Presse, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 7, 1906, S. 2 f.; S.A. Freund, Der Hausierhandel und seine Beschwerden, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 5, 1906, S. 3 f.

11 Archiv der Wirtschaftskammer Wien (WIKa), Hausierverbot Allgemein S-Z 735/24: Hausierverbot für Wien.

Hausierer rückläufig und in Wien seit 1900 relativ gleich geblieben wäre, dass also die sesshaften Gewerbetreibenden ein vollkommen falsches Bild erzeugen würden, indem sie märchenhafte Zahlen in Umlauf setzten,¹² die Beschwerden über das massenhafte Hausieren auch Fremder in Wien und der Wiener Hausierer in den anderen Bundesländern verschwanden in den 20er und 30er Jahre keineswegs. Hausieren erschien dabei nicht bloß als Anachronismus, sondern auch als Krisensymptom: „Ueberwucherndes Hausierunwesen – erst recht, wenn es illegitim auftritt – ist ein Merkmal eines ungesunden, in Unordnung geratenen Wirtschaftsverkehrs“, heißt es etwa in einem Artikel auf der Titelseite der Reichspost 1932, der hervorhebt, „[w]elchen volkswirtschaftlichen Schaden ein kontrollloser, über das schmale, ihm von Gesetz und Bedarf eingeräumte Bachbett hinanflutender Hausierhandel“ anrichten würde. „Die Freiheit, die heute dem unbefugten Hausierhandel gewährt wird, das bodenständige Gewerbe zu ruinieren, artet schon zur Grotteske aus. Bürgermeisterliche Erlässe haben in Wien den Hausierhandel untersagt, aber Schwärme von Hausierern aller Art durchziehen die Straßen, die Gastwirtschaften, belagern die Wirtschaften. Hausierer mit Pferd und Wagen, Hausierer, die ihre Waren mit Autos von Haus zu Haus fahren. [...] Aber die Verbote scheinen auf dem Papier zu bleiben; durch tausend Ritzen findet die unsolide Konkurrenz gegen den heimischen Gewerbestand Eingang.“¹³ Es findet sich die Wahrnehmung von Krisenhaftigkeit und Diskontinuität ebenso wie die recht beständige und gleich bleibender Formen. Aus anderer Perspektive beschrieb Hans Holek 1927 in einem Feuilleton die Straßenhändler:

„Auch sie unterliegen dem Wechsel der Zeiten und verschwinden mit ihnen, um neuen Erscheinungen Platz zu machen. [...] Aber wenn auch die Repräsentanten einzelner Branchen des Straßenhandels verschwunden sind oder nach und nach verschwinden, die *Straßenhändler* sind geblieben, haben ihren Platz ‚an der Straße‘, der nicht immer auch ein Platz an der Sonne ist, behauptet und sind, wie es scheint, auf dem besten Wege, sich die Straße überhaupt zu erobern. Sie sind ein überaus agiles Völkchen[,] die Straßenhändler von heute: zungengewandt und im Sprechen über alle Maßen ausdauernd, witzig, mit einer reichlichen Portion Menschenkenntnis ausgestattet, wissen sie durch ihren Vortrag, um den sie mancher Parlamentarier und Universitätsprofessor beneiden dürften, die unschätzbaren Vorteile ihres ‚Spezialartikels‘, [...] in das grellste Licht ihrer Anpreisungen zu setzen [...]. [...] Wer sind diese Leute, die solcherart ihren Verdienst suchen? Durchweg Menschen, die in ihrem Beruf durch irgendwelche Umstände überflüssig geworden sind; Menschen, die *abgebaut* wurden, eines Tages plötzlich vor dem Nichts standen und die nun auf diese Art sich durchs Leben schlagen. Ob sie auch ihr Brot dabei finden? Die Tatsache, dass diese Händler nach kurzer Zeit wieder verschwinden, spricht sehr dagegen. Aber wo einer verschwindet, taucht ein anderer an seiner Stelle auf. Mit einer andern Neuheit. [...] Der Maronimann, der invalide Schuhriemenhändler, der Scherenschleifer, Blumen-, ‚Mädchen‘, Obsthändler, Zuckerverkäufer aller Art, der ‚fliegende‘ Sodawasserstand, der Würstel-, ‚Sacher‘ sind die *Unvergänglichen*: sie

12 E. Kohn, Zu viele Hausierer oder zu viele Kaufleute?, in: Der österreichische „Globus“. Zentralorgan für das österreichische Hausiergewerbe mit den offiziellen Berichten der Rechtsschutzvereine für Hausierer in Wien, Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark 2, 1933, S. 4.

13 Grober Unfug. Zu der Bedrohung des Gewerbes durch den Hausierhandel, in: Reichspost 267, 24.9.1932, S. 1 f.

trotzen den Zeitläuften und gehören zu den Typen der Straßenhändler, die vor Jahrzehnten schon die Komparserie des Straßenlebens bildeten.¹⁴

Handel im Umherziehen fand also auch in der Zwischenkriegszeit nach wie vor in vielfältigster Form statt, mit und ohne Lizenz, wobei umstritten war, in welchem Ausmaß und worum es sich dabei eigentlich handelte. Es gibt widersprüchliche Darstellungen, aber auch ein Spektrum an verschiedenen Tätigkeiten, die jeweils – und oft abwertend – als Hausieren bezeichnet wurden. Hausieren konnte sehr Unterschiedliches sein, sehr Unterschiedliches konnte als Hausieren bezeichnet werden.

Der Hausier- und Wanderhandel im 20. Jahrhundert ist bislang kaum erforscht, denn ebenso wie die ökonomische Bedeutung des Hausier- und Wanderhandels in der frühen Neuzeit so scheint auch seine Bedeutungslosigkeit mit dem Ende des 19. Jahrhunderts, spätestens nach dem Ersten Weltkrieg bislang relativ unumstritten.¹⁵ Viele Studien nehmen einen ökonomisch mehr oder minder zwangsläufigen Untergang des Wanderhandels in dieser Zeit an. Zeitgeschichtliche Forschungen wiederum betonen das Moment politischer Willkür und die Unterdrückung ambulanten Gewerbes als Erwerbstätigkeit von (entweder) Zigeunern, Jenischen oder der jüdischen Bevölkerung, wobei diese weitgehend aus wirtschaftlichen Zusammenhängen herausgenommen wird.¹⁶ Das Bild des Hausierwesens war in der Zwischenkriegszeit – nicht anders als zur Jahrhundertwende – „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“.¹⁷ Im Streit um das Hausierwesen manifestiert sich allerdings – ganz wie es bereits in der umfangreichen und detaillierten Studie des Vereins für Socialpolitik von 1899 heißt – ein „Widerstreit politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Interessen.“¹⁸ Eine Analyse des Hausier- und Wanderhandels kommt deshalb nicht umhin, sich mit dieser Strittigkeit auseinanderzusetzen und wirtschaftlichen, kulturellen und (sozial-)politischen Momenten gleichermaßen Rechnung zu tragen. Ebenso scheint es notwendig, die Situation

14 H. Holek, Wiener Straßenhändler. Entschwundene Typen. – Was man alles kaufen soll – Die Unvergänglichen, in: Arbeiterzeitung 50, 20.2.1927, S. 10 f.

15 Vgl. etwa H. Oberpenning, Migration und Fernhandel im „Tödden-System“ Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa, Osnabrück 1996 (= Studien zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 4); L. Fontaine, History of Pedlars in Europe, Padstow 1996; W. Reininghaus (Hg.), Wanderhandel in Europa. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten vom 9.-19. Oktober 1992, Dortmund 1993; U. Hinrichsen/S. Hirschbiegel, „Gewerbe welche eine herumtreibende Lebensart mit sich führen“. Hausierer und Schausteller in Schleswig-Holstein zwischen 1774 und 1846, Neumünster 1999; C. Glass, Mit Gütern unterwegs. Hausierhändler im 18. und 19. Jahrhundert, in: H. Bausinger/K. Beyrer/G. Korff (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum Modernen Tourismus, München 1991, S. 62-69; R. Beck, Lemonihändler. Welsche Händler und die Ausbreitung der Zitrusfrüchte im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 2004/2, S. 97-123; F. Leskoschek, Der Wanderhandel in Steiermark vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Sonderdruck aus dem Jahresbericht 1939/40 der Staatl. Wirtschaftsoberschule (Handelsakademie) in Graz; G. Jontes, Wanderhändler in der Steiermark, in: G. Schöpfer (Hg.), Steirische Landesausstellung 1989 Judenburg. Menschen & Münzen & Märkte. 29. April – 19. Oktober 1989. Katalog, 1989, S. 285-300. Eine Ausnahme stellt etwa die Diplomarbeit von T. Pescosta dar: Die Tiroler Karner. Vom Verschwinden des fahrenden Volkes der Jenischen, Innsbruck 2003.

16 Eine andere Perspektive findet sich allerdings bei L. Lucassen/W. Willems/A. Cottaar, Gypsies and Other Itinerant Groups. A Socio-Historical Approach. Basingstoke 2001.

17 E. Schwiedland, Einleitung, Die Hausierfrage in Österreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. Leipzig 1899, S. VII.

18 Schwiedland, Einleitung, S. VII.

des sesshaften Handels aber auch die Praktiken der Wanderhändler selbst in die Analyse mit einzubeziehen, denn auch diese agieren und repräsentieren sich – wenn auch auf dominierte Weise – in diesen Auseinandersetzungen. Der Artikel skizziert also eine Bandbreite von Perspektiven: von Hausieren als Grenzfall zur Bettelei, als Versuch der Existenzsicherung, als Ersatz von Sozialleistungen bis hin zum Hausieren als effektive und florierende Konkurrenz zum bodenständigen Gewerbe. Ambulante Händler waren keineswegs eindeutig von sesshaftem Gewerbe oder als außer Frage gestellter Bettelei vom Handel überhaupt unterschieden. Es finden sich zahlreiche Übergänge und Verflechtungen zwischen mobilen und sesshaften Tätigkeiten. Ambulante Gewerbe werden deshalb im Folgenden als eine Position im Spektrum von mehr oder minder legitimen und als Arbeit anerkannten Erwerbsstrategien betrachtet.

I. Hausieren zwischen Arbeit und „negativer Arbeit“

Wie kommt es zu dieser so geläufigen Assoziation von Betteln und Hausieren, zu der fast schon Gleichsetzung der Bitte um Almosen ohne Gegenleistung mit dem Offerieren von Waren gegen Entgelt? Das Hausieren erschien bereits vor dem Ersten Weltkrieg aus verschiedensten Perspektiven, auch aus jener der Repräsentanten der Hausierer, ein ärmliches, mühsames und wenig einträgliches Gewerbe, eines, das man nur ergriff, wenn keine anderen Möglichkeiten offen standen, wenn weder Ausbildung, Arbeitsplatz noch ausreichend Kapital vorhanden waren, um etwas anderes zu unternehmen. „Das Hausieren ist keine leichte, sondern eine sehr mühsame und wenig geachtete Beschäftigung, sie wird nur von solchen Personen gewählt, die in ihrer Jugend keine Ausbildung für ein bestimmtes Gewerbe genossen haben oder wirtschaftlich zugrunde gegangen sind. Sie bedeutet für eine namhafte Anzahl unbescholtener Personen vielleicht die einzige Möglichkeit, sich rechtschaffen fortzubringen und bietet, wie die Erfahrung lehrt, den tüchtigen Elementen tiefstehender Bevölkerungsschichten die Möglichkeit sozialen Aufstieges [...]“¹⁹ Hausierer brachten – je nach Sichtweise – geringwertige, preisgünstige oder überbeuerte Erzeugnisse vor allem aus Fabrik- und Hausindustrie,²⁰ außer Mode Gekommenes, Ausschussware, Waren zweiter Wahl und minderer Qualität in Umlauf, was – wie Befürworter meinen – auch dem Bedürfnis ärmerer Konsumenten entsprach.²¹ Negativ gewendet, wurde dem Hausierwesen allerdings auch generell zum Vorwurf gemacht, Waren ohne „inneren Wert“, „Pofelware“ oder auch ausländische Produkte in Umlauf zu setzen.²² Hausierer erzeugten nicht, waren nicht produktiv, und mit dem Wert der durch das Hausierwesen vertriebenen Güter, stand auch die Tätigkeit als Arbeit insgesamt in Frage. Es schien – entgegen der Betonung der Mühsal durch die

19 Vgl. etwa Ein Hausierverbot für Wien, in: Österreichische Hausierer-Zeitung (Beilage der Österreichische Ratenhändler-Zeitung) 1, 1910, S. 4 f, hier S. 5.

20 Hausierer erscheinen als „Züchtung“ der Industrie, vgl.: Die Kaufleute gegen den Hausierhandel. Eine Protestversammlung im Konzerthaus, in: Illustriertes Wiener Extrablatt 40, 9.2.1928, S. 6.

21 Vgl. etwa I. Zucker, Der Hausir- und Ratenhandel. Eine Volkswirtschaftliche Studie. Wien 1892, S.10.

22 Rede des Abgeordneten Professor Josef Fiegl gehalten im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes am 25. October 1886 zur Begründung seines Antrages, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung des Hausierhandels. Sonderabdruck aus den „Unverfälschten Deutschen Worten“, vom 1. November 1886, nach dem Stenographischen Protokolle“ des Hauses der Abgeordneten, X. Session, 101. Sitzung, am 25. October 1886. Wien 1886; Österreichisches Staatsarchiv (Östa), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Handel und Verkehr (BMHuV), 1921, Sign. 501g, GzL.16.113, Zl. 22450-1921, Hausierhandel von Wienern in Niederösterreich Land, Beschwerden.

Hausierer selbst – allzu leicht verdientes Geld. Auch wenn das Hausieren ein gesetzlich und behördlich geregeltes Gewerbe war, in kriminologischen Abhandlungen wurde es generell in den Verdacht gestellt, lediglich Scheinarbeit, also nur Deckmantel für Bettelei, Arbeitsscheu, wenn nicht sogar für Diebstahl, Hehlerei und Schleichhandel zu sein.²³ Es scheint ein Grenzfall von Arbeit und „negativer Arbeit“.²⁴ Armut, Wandern und Unstetigkeit gehörten in solchen Vorstellungen zum Charakterbild des Kleinkriminellen, des Gemeenschädling, des Dis- oder Asozialen.²⁵ Auch in Zeitungsberichten, in polizeilichen, aber auch in sozialpolitischen Debatten nach dem Ersten Weltkrieg wurden Hausierer häufig generell der so genannten Bettlerplage zugerechnet.²⁶ So meinte die Bundespolizeidirektion Wien 1926: „Aber gerade diesen Umstand der Verarmung weiter Volksschichten haben sich gewissenlose und arbeitsscheue Elemente zunutze gemacht, um das Betteln gewerbsmäßig zu betreiben und das gute Herz der Mitmenschen – häufig unter Vortäuschung nicht vorhandener körperlicher Gebrechen – zu mißbrauchen. In diese Kategorie fallen namentlich auch die Bettler in Gast- und Kaffeehäusern, die oft vorgeben, Zündhölzer oder sonstige Kleinigkeiten zu verkaufen, dann jene, die in Geschäften um Almosen vorsprechen und dabei nicht selten die Gelegenheit zu Diebstählen ausspähen, oder die sogenannten Hausbettler, die nach Art der Stiegenläufer gelegentlich auch etwas ‚mitgehen‘ lassen oder gar die Situation zu Einbrüchen auskundschaften.“²⁷ Ähnlich befand die Enquete der „Ethischen Gemeinde“ zum Bettlerwesen in Wien: „Früher war zwischen Musikern und Sängern in den Höfen einerseits und den Bettlern andererseits eine scharfe Grenze, ebenso zwischen Hausierern und Bettlern. Diese Grenzen sind heute meist verwischt. Das Musizieren und Singen auf den Straßen oder das Anbieten von Schuhbändern, Briefpapier, Taschenkalendern, Englischpflaster usw. sind vielfach nur Fiktionen, Verkleidungen der Bettelei.“²⁸ Auch eine Darstellung Josef Roth's zeichnet ein Bild des jüdischen Hausierers und eines Handels, der vor allem auf Mildtätigkeit beruht:

„Man kann ein Hausierer oder ein Ratenhändler sein. Ein Hausierer trägt Seife, Hosenträger, Gummiartikel, Hosenknöpfe, Bleistifte in einem Korb, den er um den Rücken umgeschnallt hat. Mit diesem kleinen Laden besucht man verschiedene Cafés und Gasthäuser. Aber es ist ratsam, sich vorher zu überlegen, ob man gut daran tut, hier und dort einzukehren. Auch zu einem einigermaßen erfolgreichen Hausieren gehört eine jahrelange Erfahrung. Man geht am

23 *H. Hoegel*, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich, Wien 1899; *H. Herz*, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur Österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung, Leipzig 1902, S. 36; *R. Loos*, Die Arbeitsscheu des Kriminellen, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft IV, 1933, S. 167-182; *E. Walkhoff*, Jugend und Sicherheitsbeamter, in: Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau für die österreichische Bundes- und Gemeinde-Polizei 15-16, 1922, S. 4 f.

24 Zu diesem Begriff vgl. Die negative Arbeit. Von Landesgerichtsdirektor *Rotering* zu Beuthen (Ober-schlesien), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 16, 1896, S. 198-223.

25 *A. Walitschek*, Über die Bekämpfung der Gemeenschädlichen, in: Öffentliche Sicherheit 23-24, 1924, S. 1-3, hier S.1; *R. Michel*, Der Psychopathische Gewohnheitsverbrecher. Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 2, Graz 1928, S. 74-90, hier S. 79; *O. Meister*: Faulheit, Arbeitsscheu, Arbeits-unwilligkeit in kriminalistischer Bedeutung, in: Öffentliche Sicherheit 1, 1938, S. 2 f., hier S. 2.

26 Zum Planetenverkauf als verschleierte Bettelei vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv (WSLA), Magistrats-abteilung (MAbt) 255, A1, Kt. 18, A607/1935.

27 Jahrbuch der Polizeidirektion Wien. Mit statistischen Daten aus dem Jahre 1926, Wien 1928, S. 150 f.

28 *W. Börner*, Problem des Bettlerwesens (unter Verwertung der Ergebnisse einer Umfrage), in: Das Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung. Bericht über die am 19. Februar 1933 von der „Ethischen Gemeinde“ veranstaltete Konferenz, Wien 1933, S. 7-19, hier S. 12.

sichersten zu Piowati [...]. [...] Schon der Inhaber ist es dem jüdischen Ruf seiner Firma schuldig, einen armen Hausierer mit einer Suppe zu bewirten. Das ist nun auf jeden Fall ein Verdienst. Was die Gäste betrifft, so sind sie, wenn bereits gesättigt, sehr wohlthätiger Stimmung. Bei niemandem hängt die Güte so innig mit der körperlichen Befriedigung zusammen wie beim jüdischen Kaufmann. Wenn er gegessen hat und wenn er gut gegessen hat, ist er sogar imstande, Hosenträger zu kaufen, obwohl er sie selbst in seinem Laden führt. Meist wird er gar nichts kaufen und ein Almosen geben. Man darf natürlich nicht etwa als der sechste Hausierer zu Piowati kommen. Beim dritten hört die Güte auf [...]. In einem ganz bestimmten Stadium der Trunkenheit sind auch die Christen gutherzig. Man kann also am Sonntag in die kleinen Schenken und in die Cafés der Vororte eintreten, ohne Schlimmes zu befürchten. Man wird ein wenig gehänselt und beschimpft werden, aber so äußert sich eben die Gutmütigkeit. Besonders Witzige werden den Korb wegnehmen, verstecken und den Hausierer ein wenig zur Verzweiflung bringen. Er lasse sich nicht erschrecken! Es sind lauter Äußerungen des goldenen Wiener Herzens. Ein paar Ansichtskarten wird er schließlich verkaufen.²⁹

Aus dem Ratenhändler, so Roth, werde vielleicht ein Kaufmann, aus dem Hausierer jedoch niemals. Hausieren erscheint also hier fast nur mehr ein Vorwand der Annäherung, eine Art Tausch, der fast schon kein Handel mehr war. Es stand auf dem Spiel, ob es sich bei den Gütern von geringem Wert noch um Waren handelt. Kauf und Preis scheinen vom Mitleid reguliert. Dieser Umstand wurde auch von den gesetzlichen Regelungen miterzeugt und verstärkt. Das Hausieren sollte auch dem Gesetz nach ein ärmliches Gewerbe nur für jene sein, die anerkannterweise keine anderen Möglichkeiten zum Erwerb mehr hatten. Mit dem Gesetz von 1922³⁰ wurde das Hausierpatent von 1852³¹ ergänzt und „Berücksichtigungswürdigkeit“ zur rechtlichen Voraussetzung der Vergabe einer Hausierlizenz. Hausierlizenzen sollten nach dem Ersten Weltkrieg vorwiegend an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene und ausschließlich an österreichische Staatsbürger vergeben werden. Der Antragsteller, die Antragstellerin musste „erwiesenermaßen zu einem anderen Beruf dauernd ungeeignet“ sein. Aber „auch diesen Personen ist die Bewilligung nur in besonderen, durch die wirtschaftliche Lage des Bewerbers gerechtfertigten Ausnahmefällen zu verleihen“. Voraussetzung war – wie schon zuvor und wie bei jedem anderen Gewerbe auch – Unbescholtenheit und guter Leumund, darüber hinaus aber auch, dass keine „ekeeperregenden“ und ansteckenden Krankheiten vorlagen. Vom Nachweis der Berücksichtigungswürdigkeit und der Notlage waren nur „Althausierer“ ausgenommen, also jene, die bereits seit August 1914 anstandslos hausiert hatten. Anders als bei anderen Gewerbeberechtigungen wurde eine Hausierlizenz nicht bloß einmal erworben. Die Voraussetzungen mussten jährlich erneut nachgewiesen und von Amtsarzt, Polizei, Gewerbebehörde, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer und Handelsgremium bzw. Genossenschaft begutachtet werden. Dies war ein – im Vergleich etwa zum Erwerb einer Legitimation für Handelsvertreter oder Marktfahrer – überaus aufwendiges und häufig auch langwieriges Verfahren.

29 J. Roth, *Juden auf Wanderschaft*. Köln 1985, S. 42 f.

30 Bundesgesetz vom 30. März 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe. BGBl. 47, Nr. 204; zur Vorgeschichte vgl. G. Ritter von Thaa, *Hausirwesen in Oesterreich*. Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt, Wien 1884; *Wadauer/Putz*, *Reisende*, S. 20-24.

31 Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, RGBl. LXXIV, Nr. 252, Gesetz über den Hausirhandel.

Viele bemühten sich um eine solche Lizenz, manche auch in Rekursverfahren bis zur letzten Instanz, dem Handelsministerium. Ein Großteil der Ansuchen um Hausierbewilligung wurde aber entsprechend der Zielstellungen der Einschränkung des Hausierhandels abgelehnt,³² so sich ergab, dass der Antragsteller, nicht völlig mittellos, nicht prinzipiell und dauerhaft völlig unfähig zu einem volkswirtschaftlich wertvolleren Beruf (also etwa als Agent oder in häuslichen Diensten) war. Vorstrafen – relevant waren vor allem Eigentumsdelikte und Betrug – oder ein schlechter Leumund konnten ebenfalls eine Ablehnung des Antrags begründen. In diesem Zusammenhang konnten auch Beanstandungen wegen Bettelns ein Ausschlussgrund sein, nicht zwangsläufig, aber doch so der Antragsteller als arbeitsscheu galt und verdächtigt wurde, das Hausieren lediglich als Vorwand zum Betteln zu gebrauchen.³³ Ebenso konnte die Lizenz verweigert werden, wenn der Antragsteller bereits zuvor ohne Bewilligung hausiert hatte. Versagt wurde eine Lizenz aber nicht bloß noch in anderer Art Erwerbsfähigen, sondern auch körperlich zu stark Erwerbsgeminderten, denen die Ausübung des Hausierhandels nicht oder nicht ohne fremde Hilfe möglich schien und die doch eher eine leichtere Tätigkeit ausüben oder überhaupt der Armenfürsorge unterstellt werden sollten. Ganz entsprechend diesen Voraussetzungen und Erfordernissen findet man in den Anträgen derer, die sich um eine Hausierlizenz bewerben, bedrückende Darstellungen von Not und Armut, um sich zum Hausieren zu qualifizieren. Es wird als letzte Möglichkeit, nicht der Gemeinde zur Last zu fallen, nicht betteln, oder gar – wie manche in den Raum stellen – stehlen zu müssen, sondern legal und selbständig ein Auskommen zu finden, argumentiert.

Bei der Erteilung oder Nicht-Erteilung einer Hausierlizenz ging es also auch darum, wer noch oder nicht mehr einer Erwerbsarbeit nachgehen sollte und durfte. Offiziell wurde damit das Hausieren – im Gegensatz auch zu anderen und ähnlichen Berufen ambulanten Handels und ganz ähnlich der steuerfreien Lizenzen zum Bettelmusizieren – zum Grenzfall von anerkannter Erwerbsarbeit, Beruf und sozialer Versorgung. Dabei scheint die prinzipielle, wenn eben nicht für alle erreichbare, Möglichkeit einer staatlichen Unterstützung im Fall von Arbeitsunfähigkeit auch Bedeutung und Legitimität des Hausierens zu verändern.

Armut oder weitgehende Erwerbsbeschränkungen waren allerdings nicht bloß gesetzliche Voraussetzung für die Erlangung einer Hausierbewilligung. Die im Gesetz festgeschriebenen Restriktionen führten zudem dazu, dass die Einträglichkeit des Hausierwesens – zumindest legal – deutlich eingeschränkt war und wenig Perspektiven auf Verbesserung oder sozialen Aufstieg bot. Die vorausgesetzte Mittellosigkeit und das vorgeschriebene Herumtragen beschränkten den Wert, die Art und die Menge der Waren, die überhaupt offeriert werden konnten. Fuhrwerke oder Wagen oder Hilfskräfte (also etwa Träger) durften nicht – oder nur aufgrund einer außerordentlichen Bewilligung des Landeshauptmannes – verwendet werden.³⁴ Eine ganze Reihe von Waren war explizit von dieser Art des Vertriebs ausgenommen. Der Verkauf auf Märkten war untersagt. Schließlich waren die Bewilligungen in der Regel auf bestimmte Regionen beschränkt und das Hausieren im Laufe der 20er und 30er Jahre in immer mehr Städten – vor allem auch in Niederösterreich – verboten. Dabei konnten für Kriegsinvalide – allerdings vorzüglich des eigenen Bundeslandes – auch Ausnahmen

32 Wie aus dem Bestand der Wiener Wirtschaftskammer zu Hausierbewilligungen 1922-1939 (39 Kartons) ersichtlich.

33 Beispiele siehe *Wadauer/Putz, Reisende*, S. 100 f.

34 *Thaa, Hausirwesen*, S. 35.

gelten.³⁵ Anders als andere Berufe, gelang es den Hausierern nicht generell, Vergünstigungen bei den österreichischen Bundesbahnen zu erhalten.³⁶ Vor Ort mussten die Bewilligungen amtlich bestätigt, also vidiert werden. Das Hausieren war – wie andere Wandergewerbe auch – mit dem Betrieb eines stabilen Gewerbes aber zusätzlich noch mit anderen Handelsgewerben unvereinbar. Die Lizenz war offiziell weder übertragbar, noch, wie andere Gewerbeberechtigungen (etwa die Wanderhandelsbewilligungen) verpachtbar. Ein Witwenrecht war ebenso nicht festgeschrieben, wengleich, wie die Akten zeigen, die Bewilligung bei völliger Arbeitsunfähigkeit des Gatten häufig doch auch übernommen werden konnte. Auch eine vom Mitte der 1890er Jahre gegründeten Rechtsschutzverein der Hausierer³⁷ immer wieder geforderte öffentlich-rechtliche Standesvertretung³⁸ – mit den damit verbundenen (nicht mehr freiwilligen) sozialen Absicherungen der Mitglieder – in Form einer Zwangsgenossenschaft bzw. Gilde wurde erst 1936 erreicht. Als Anerkennung ist dies nur bedingt zu deuten, mit BGBl. Nr. 324 vom 19. Oktober 1934³⁹ – also im Kontext der Gewerbesperre – wurde die Neuvergabe von Hausierlizenzen generell untersagt und die Verlängerung nur mehr in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet.

Stand damit einerseits der Charakter von Hausieren als Noch-Arbeit ganz offiziell in Frage und wurden die Hausierer häufig dem Bettlerunwesen zugerechnet,⁴⁰ so galt doch andererseits rechtlich unbefugtes Hausieren wie auch das vergleichbare unbefugte Bettelmusizieren (auch hierfür gab es Lizenzen)⁴¹ nicht einfach nur als Betteln. Auch der Versuch, unerlaubterweise seinen Erwerb zu finden, musste nicht – im Sinne des Landstreichereigesetzes – unredlich sein.⁴² Wer also unbefugt Waren oder Gesang welcher Qualität auch immer gegen ein Almosen bot, erbrachte zumindest eine symbolische Gegenleistung und damit auch einen Beleg seiner Arbeitswilligkeit. Er übertrat damit – zumindest laut Entscheid des obersten Gerichtshofes – lediglich die Ordnung des entsprechenden Gewerbes. Zeitungsberichte

35 Aufhebung der verfassungswidrigen Erlässe in Oberösterreich und Salzburg, in: Der österreichische „Globus“ 2, 1932, S. 1; Die Oeffnung aller Orte für die kriegsinvaliden Hausierer muß kommen!, in: Der österreichische „Globus“ 11, 1931, S. 3 f; Was man als Hausierer erleben kann..., in: Der österreichische „Globus“ 8, 1932, S. 3 f; Neue Hausierverbote, in: Der österreichische „Globus“ 9, 1932, S. 5.

36 Z.B. Heraus mit der 50%igen Fahrpreismäßigung für alle Hausierer!, in: Der österreichische „Globus“ 4, 1930, S. 3 f.

37 Vom 16jährigen Bestehen spricht *S.A. Freund*: Die Organisation der Hausierer, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 4, 1910, S. 5; von einer Gründung 1896 hingegen spricht: Es geht was vor!, in: Der österreichische „Globus“ 4, 1932, S. 3 f.

38 „Ist doch das Fehlen einer Zwangsorganisation die Hauptursache des Niederganges des Hausierberufes und der Vergewaltigungen, welchen derselbe dadurch ausgesetzt ist, daß sich diesen Verfolgungen keine organisierte Masse entgegenstellen kann.“ *M. Fried*, Vorwort, in: Der österreichische „Globus“ 4, 1930, S. 4.

39 Bundesgesetz über die Abänderung der hausierrechtlichen Vorschriften, ausgegeben am 1. November 1934, BGBl. 1934, 105, Nr. 324, Artikel 1.

40 Dies bestätigen auch die Hausierer: Die wirtschaftliche Bedeutung des Hausierhandels. Von Rechtsanwalt Dr. *Josef M.*, Wien, in: Der österreichische „Globus“ 1, 1931, S. 5.

41 Jahrbuch der Polizeidirektion Wien für das Jahr 1925, Wien 1927, S. 50.

42 „36. auch ein unerlaubter Erwerb kann ein redlicher Erwerb im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr 89, sein. Entscheidung vom 21. April 1938, 5 Os 268/38“, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokuratur. XVIII Bd., Wien 1938, S. 80 f, hier S. 81.

beklagen dies (vor allem hinsichtlich des Musizierens) als Freibrief für Bettler.⁴³ Akten über die Abschiebung subsistenz- und mittelloser Personen⁴⁴ und der immer wiederkehrende polizeiinterne Hinweis auf diese Regelung deuten aber doch darauf hin, dass sich die Polizeipraxis nicht immer an diese rechtliche Regelung hielt.⁴⁵ Systematisch kann dies allerdings nicht überprüft werden, da die entsprechenden Gerichtsakten für Wien leider mit ganz wenigen Ausnahmen skartiert wurden.⁴⁶

II. Hausieren als ökonomische Konkurrenz

Gesetzliche Regelungen werden freilich nicht automatisch eingehalten, sind jedoch wirksam, indem die – durch Grenzen provozierten – Übertretungen zur Kriminalisierung jeglichen Florierens des ambulanten Handels beitrugen. Strikte Zugangsbeschränkungen und die genaue Überprüfung der Person konnten weder ein Bild des redlichen Hausierers durchsetzen, wie Hausierorganisationen beklagen,⁴⁷ noch schienen sie das Hausieren in dem Maß einzudämmen und zu beschränken, wie es dessen Gegner wünschten. Trotz aller Kontrollversuche und Regelungen erschien das Hausieren vor allem in markt- und sanitätspolizeilicher, aber letztlich in jeder Hinsicht unkontrollierbar. Aus der Sicht der stabilen Handelstreibenden blieb das Hausieren mit oder ohne Lizenz eine massenhafte und auch überaus schädliche Konkurrenz, eine ökonomische Bedrohung durch gemeingefährliche Personen,⁴⁸ gegen die jedoch die Polizei und die örtlichen Behörden kaum oder nur unzureichend einschritten. „Wie viele Hausierer aber gibt es, in deren Tasche man weit eher eine scharf geladene Pistole als einen Hausierschein vorfindet!“⁴⁹ schreibt das Handelsgremium Hernalts 1925. Man sei „der Anschauung, daß der Staat seine Krüppel auf andere Weise unterstützen soll, nicht durch Schaffung von Hausierern die seßhaften Kaufleute zu bedrängen.“⁵⁰

Hausieren blieb trotz allem auch ein ökonomischer Einsatz, dies kommt auch in den Ansuchen zum Ausdruck. So bat beispielsweise ein 1885 in Brody geborener und seit 1909 in Wien ansässiger Antragsteller 1935 um Hausierbewilligung. Er gab an, „durch die gegenwärtige Krisis vollständig zu Grunde gegangen“ zu sein, keinen Kredit mehr zu genießen und nur mehr hausiermäßig seine Kunden „besorgen“ zu können. Er und seine sechsköpfige Familie wären sonst der größten Not Preis gegeben. „Ich handle mit Textilwaren, Stoffen und den dazu gehörigen Waren; da ich einen Kundenkreis besitze, den ich mir durch mein solides Gebaren seit nahezu 30 Jahren erworben habe und diesen nur bedienen kann, wenn mein Ansuchen bewilligt wird, da andererseits die wirtschaftliche Lage dies rechtfertigt, indem die Thätigkeit des Hausierens ein Hervorlocken des Geldes aus den verborgensten

43 Schach dem Wiener Bettlerunwesen. Neue Freie Presse (Abendblatt), 26064, 3.4.1937, S. 1.

44 Vgl. hinsichtlich unbefugten Musizierens die Abschiebungen nach Wien durch die Bundes-Polizeidirektion Graz, WStLA, MAbt 255, A1, Kt.16, bspw. die Akten a-19-34, a-548-33; oder Kt. 15 a-607-32.

45 H. Braun, Der unteilbare Tatbestand des Bettelmusizierens, in: Öffentliche Sicherheit 8, 1936, S. 5.

46 Zu unbefugtem Anbieten von Blumen bspw. WStLA, Jugendgerichtshof A12/2: Abt 2 U 1925, 2UII45/25/1, Franz K.

47 Unbefugtes Hausieren, in: Der österreichische „Globus“ 2, 1930, S. 4.

48 Ebda., S. 3.

49 Der Hausierhandel und die Wiener Polizei, in: Gremialblatt. Organ des Handels-Germiums in Wien-Hernalts (16. bis 19. Bez.) 361, 1925, S. 4.

50 Verhandlungsschrift über die Massen-Protestversammlung gegen das Hausierunwesen am Mittwoch, den 7. Juli 1926, in: Gremialblatt 368, 1926, S. 2-5, hier S. 2.

Winkeln bedeutet, wodurch das Geld seine eigentliche Bestimmung als wertvolles [sic] Bestand des Nationalvermögens erhält, Arbeit und Arbeitsmöglichkeiten schaffend, was leider nicht entsprechend gewürdigt wird, hoffe ich zuversichtlich dass mein Ansuchen bewilligt wird.⁵¹ Hausieren konnte also auch eine Möglichkeit und Perspektive sein, Handel auf geringerem Niveau weiterzuführen. Mit Hausierlizenzen wurde auch tatsächlich – wie aus Konflikten und Rekursakten hervorgeht – in weit größerem Maßstab gehandelt, als gesetzlich vorgesehen. So wurde beispielsweise der Hausierer Leib L. aus Wien von der Bezirkshauptmannschaft Wels (Oberösterreich) wegen Übertretung des § 11 der Gewerbeordnung gemäß § 134 und § 132 lit. a) Gewerbeordnung verurteilt.⁵² Er habe sich der unbefugten Tätigkeit als Handelsagent schuldig gemacht, indem er Bestellungen auf Kleider und Stoffe aufgenommen und 495 komplette Anzüge an die Arbeiter mehrerer Fabriken in Wels vertrieben habe. Er hätte, so der Vorwurf, diese Waren nicht mitgeführt und gleich veräußert, sondern erst später im Großen geliefert. Laut Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Wels lag hier schon deshalb kein Hausierhandel vor, weil er die Menge der gelieferten Waren nicht mit sich habe führen können. L. verteidigte sich damit, dass er ja einen Hausierpass besitze. Er hätte deshalb nicht unbefugt hausiert, so die Argumentation seines Rekurses, da er die Anzüge stückweise verkauft habe, die Vorwürfe seien also belanglos. Im Vorlagebericht an die Landesregierung führte die Bezirkshauptmannschaft Wels aus, dass L., ein typischer galizianer Jude durch ‚Vermittlung‘ der Betriebsräte in mehreren Welser Fabriken Anzugstoffe im größten Maßstabe abgesetzt und seine, sich als Handelsagentur oder als Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten darstellende Tätigkeit mit einem Hausierbuche gedeckt habe. Gegen einen solchen Schädling sei nur eine Arreststrafe wirksam, weshalb von einer Verhängung einer Geldstrafe abgesehen wurde. L.’s Strafaufschubgesuch wurde abgelehnt, in seinem Gnadengesuch erklärte L. „durch eine unglückliche Verkettung von Umständen und wegen Gesetzkunnenntnis“ mit der Gewerbeordnung in Kollision geraten zu sein. Im Übrigen bemerkte er, dass er seit mehr als 30 Jahren in Wien wohne, dorthin zuständig sei, Kriegsdienst geleistet habe, und eine aus fünf Personen bestehende Familie zu erhalten habe. Bezirkshauptmannschaft und Landesregierung beantragten die Abweisung seines Gnadengesuchs. Sie bezeichneten L. als einen jener Wiener Hausierer aus Galizien, die es zu Wege brächten, in den Welser Fabriken unter den Arbeitern Schundware gegen teures Geld zu verkaufen und dabei einen Millionenumsatz zu erzielen. Er sei einer der gefährlichsten Schädlinge der heimischen Kaufmannschaft für den jede noch so hohe Geldstrafe eine längst einkalkulierte Regieausgabe bedeute. Zur Kennzeichnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse verwies die Landesregierung auf den Bericht der Bezirksvorstehung Brigittenau, Wien XX, wonach L. schon damals, 1921, durch Hausieren 3-4000 K. wöchentlich verdient habe, einen vornehmen Haushalt mit zwei Hausgehilfinnen führe, erst kürzlich eine Speisezimmereinrichtung für 100.000 K. angeschafft habe, und rücksichtswürdige Umstände nicht vorhanden seien. Es sei bei L. umso mehr eine Arreststrafe angemessen, als Oberösterreich von „gleichartigen Elementen“ förmlich überschwemmt worden sei. Eine Nachsicht oder Umwandlung der nur zu gering bemessenen Arreststrafe würde den durch

51 WStLA, MBA 20, A25, C65/1935, Chaim W.

52 ÖStA, AdR, BMHuV, 1922, Sign. 501 d, Gzl.

solche Bestrafungen im Interesse des Gemeinvolkes verfolgten Zweck zum Schaden des behördlichen Ansehens illusorisch machen. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

Die Kritik des Hausierwesens manifestierte, wie dieses Beispiel zeigt, neben Antisemitismus, auch Konflikte zwischen Wien und den anderen Bundesländern.⁵³ Auch wenn der Anteil der Hausierer in Wien, bezogen auf die Erwerbstätigen insgesamt, vergleichsweise gering war, so wurde doch immer wieder auch darüber geklagt, dass Wiener Hausierer – die in Wien aufgrund der Hausiersperre ja nicht handeln durften – in den anderen Bundesländern tätig waren, und es wurde gefordert, die Wiener Behörden mögen die Vergabe der Lizenzen einschränken.⁵⁴ Zur „unerträglichen Überflutung mit unbefugten Hausierern allerlei Art“⁵⁵ wurde allerdings ein recht breites Spektrum an anderen Handelstätigkeiten gerechnet, auch solche, die offiziell nicht unter das Hausiergesetz fielen bzw. mit Hausierlizenzen unternommen wurden. Wurde manchen Hausierern, wie in dem zitierten Fall unbefugtes Agentieren zum Vorwurf gemacht, so auch anderen Händlern das Hausieren.

Das Hausierpatent von 1852 definierte Hausieren als den „Handel mit Waren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte.“⁵⁶ Der sesshafte Handel warte in seinem Lokal auf den Kunden, der Hausierhandel suche ihn auf. Von Ort zu Ort und von Haus zu Haus boten aber befugter oder unbefugterweise auch andere Händler ihre Waren an. So gab es neben dem Hausierhandel laut Hausierpatent noch den „Wanderhandel nach § 60 der Gewerbeordnung (Feilbieten im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf der Straße von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbräuche dienen).“ Dieser wurde zwar einerseits gemeinhin als Hausieren bezeichnet,⁵⁷ dürfe aber andererseits, so heißt es in einem Merkblatt der Kaufmannschaft aus dem Jahre 1936 ausdrücklich „mit dem Hausierhandel oder dem Einkauf und Einsammeln von gebrauchten Gegenständen, Altstoffen, Abfallstoffen, und tierischen Nebenerzeugnissen, wie Häuten, Knochen und dergl. *nicht* verwechselt werden.“⁵⁸ Ein solcher Handel konnte von Produzenten oder deren Beauftragten sowie von befugten Handelstreibenden, also Wander-

53 *Rechtsanwalt Dr. J.M.*, Wien: Die wirtschaftliche Bedeutung des Hausierhandels, in: Der österreichische „Globus“ 4, 1930, S. 5.

54 Siehe etwa Begründung zum Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe. 716 der Beilagen – Nationalrat. In: Protokoll des Nationalrates 1921, Beilagen 701-849.

55 Die Versammlung von Handels- und Gewerbetreibenden 1895 forderte Austrägerscheine sowie die „stabilen oder reisenden Handelsagenten, die für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte abschließen oder aufsuchen, die die Waarenversorgung der Privatkunden bezwecken und nicht ausschließlich dem Wiederverkaufe der Gewerbegebrauche dienen, ebenso jene, welche zu diesem Zwecke Waaren zum Verkaufe mit sich führen [...] als Hausierer zu betrachten und als solche zu behandeln“, das heißt vollständig abzuschaffen. Stenographisches Protokoll der am 10. März 1895 in der Volkshalle des neuen Rathauses in Wien stattgefundenen Versammlung von Handels- und Gewerbetreibenden behufs vollständiger Abschaffung des Hausierhandels nebst dem Berichte über die Vorarbeiten des Actionscomités, Wien 1895, S. 33; Vgl. ähnlich Verhandlungsschrift über die Vollversammlung des Handels-Gremiums Wien-Hernals am Sonntag, den 14. November 1926, in: Gremialblatt 373, 1926, S. 1-5.

56 Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, RGBL., LXXIV, Nr. 252, § 1.

57 G-Z 3758/27/F/P, An das Bundesministerium für Handel und Verkehr. 16. August 1927, in: Reformblatt der Gemischtwaren-Verschleißer 6, 1927, S. 1-4.

58 Merkblatt über den Wanderhandel nach § 60 der Gewerbeordnung im Gebiet der Stadt Wien. Selbstverlag der Kleinkaufmannschaft Wien. o.J. [1936], S. 3.

händlern ausgeübt werden. Anders als die Hausierer waren Straßen- und Wanderhändler bereits seit 1903 von einer Genossenschaft vertreten, die sich sehr vehement gegen alle Versuche der Einschränkungen zur Wehr setzte und vor allem für die legale Möglichkeit des Standhaltens eintrat.⁵⁹ Diese Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler umfasste in den Nachkriegsjahren etwa 2000 Beitrag zahlende Mitglieder.⁶⁰ 1936 gehörten zu dieser Genossenschaft 1233 Wanderhändler. Dies waren vor allem Händler mit Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft nach § 60/2 der Gewerbeordnung im Bundesgebiet, weiters Händler mit Eiern, Honig, lebendem Geflügel und natürlichen Säuerlingen im Gebiete der Stadt Wien sowie Händler, die vor dem 15. September 1902 das Gewerberecht erworben hatten und im Stadtgebiet mit Brot und Gebäck oder mit Obst, Gemüse und dergleichen handeln durften. Zur Genossenschaft gehörten daneben auch 1432 Straßenhändler, die mit Obst, Blumen, Gemüse und Christbäumen handelten, Sodawasser- und Kanditenverschleißer, Kastanienröster, Würstelverschleißer (Tag- sowie Nachtstände), Kurz- und Galanteriewarenhändler, einschließlich der Schnellverkäufer, sowie Kerzenhändler bei den Friedhöfen. Einmal erworbene Gewerbeberechtigungen behielten ihre Gültigkeit und waren auch verpachtbar. Wurde also der Wanderhandel mit einer Reihe von Lebensmitteln im Gemeindegebiet Wien immer wieder aufs Neue befristet untersagt,⁶¹ so bleiben doch auch immer wieder umstrittene Ausnahmen bestehen. Auch Fuhrwerke konnten in manchen Fällen legal, wenn auch mit diversen Einschränkungen verwendet werden. Unerlaubterweise kamen sie mit Berufung auf die Freiheit des Erwerbs offensichtlich häufiger zum Einsatz.⁶²

Neben diesen Hausier- und Wanderhändlern gab es noch so genannte Austrägerscheine nach §60, Abs. 5 der Gewerbeordnung, die allerdings, wie es dort heißt, „keine Bewilligung für den Wanderhandel im eigentlichen Sinne“ darstellten.⁶³ Diese Austrägerscheine erlaubten es sesshaften Gewerbetreibenden, in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Verbesserung ihres Fortkommens, ihre Waren auch im Gemeindebezirk von Haus zu Haus anzubieten. Sie wurden vor allem für Zuckerbäcker, Bäcker, Spielwarenerzeuger vergeben. Das Handelsgremium

59 *J. Röckl*, Ein Vierteljahrhundert Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler in Wien. Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler in Wien. Gedenkschrift zum fünfundsiebenzigjährigen Bestand 1903-1928, Wien 1929.

60 WStLA, MAbt 117, A7, Kt. 1, Kleinkaufmannschaft 1936-1937, KK-7/36: Schreiben der Kleinkaufmannschaft der Straßen- und Wanderhändler an die Kaufmannschaft für die Stadt Wien – Sektion Kleinkaufmannschaft, Wien am 13.1.1936.

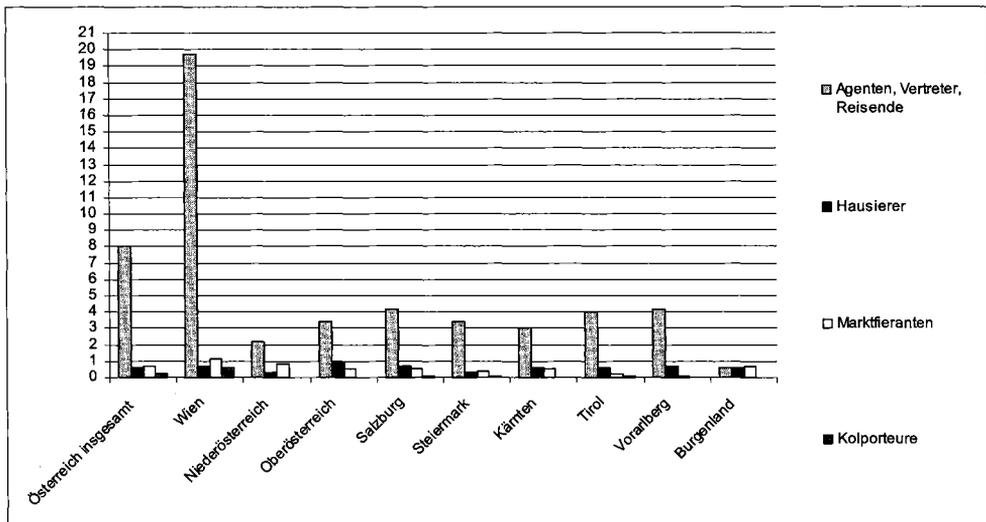
61 Beispielsweise die Kundmachung der Statthalterei vom 31. Juli 1906, LGBl. Nr. 59: Verbot betreffend das Umhertragen und Anbieten von Milch, Butter, Topfen, Käse, Rahm und mehrerer anderer Artikel des täglichen Verbrauchs; mit der Kundmachung der k.k. Nö. Statthalterei vom 27. Juli 1911, LGBl. Nr. 96 wurde das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, Molkereiprodukten, (Topfen, Käse, Rahm) aus sanitäts- und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben in gesäuertem Zustande und von Holzkohle und endlich von Honig mit Wirksamkeit bis Ende Juli 1916 untersagt. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe, welche vor dem Zeitraum des Beginns der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

62 Über die illegale Verwendung von Fuhrwerken und Hilfskräften und marktschreierischen Verkauf vgl. Reform-Blatt der Gemischtwarenverschleißer 2, 1927, S. 3 f.

63 Merkblatt über den Wanderhandel nach § 60 der Gewerbeordnung im Gebiet der Stadt Wien, Wien o.J. [1936], S. 3.

sprach etwa von allein 2000 Gefroreneswägen.⁶⁴ Die amtlichen Erhebungen ergeben wiederum ein weit moderateres Bild, von – je nach Bezirk – einzelnen wenigen bis maximal 29 gültigen Bewilligungen im 20. Bezirk.⁶⁵ Weniger mit fixem Standort als im Umhertragen – also als Kolportage oder Reisebuchhandlung – wurden auch Presseerzeugnisse und bestimmte Druckwerke vertrieben. Schließlich besuchten auch Handlungsreisende – die auf Antrag ihrer Arbeitgeber einen entsprechenden Ausweis bekamen – Kunden auf, nahmen Bestellungen auf und lieferten oft, wie es heißt, prompt nach Bestellung.

Abbildung 2: Von je 1000 Berufsträgern übten 1934 den Beruf des Agenten, Vertreters, Reisenden, Hausierers, Marktfahrers oder Kolporteurs aus.⁶⁶



Die Klage über das Hausierwesen schloss eine ganze Reihe verschiedener Tätigkeiten ein, auch solche offiziell stabiler Kaufleute und auch Berufe, deren kollektive Repräsentationen kaum den Verdacht aufkommen ließen, es gebe Berührungspunkte mit dem Hausierwesen, man habe es mit einem antiquierten oder gar vormodernen Beruf zu tun. So repräsentierten sich beispielsweise Handelsagenten und Vertreter in ihren Zeitschriften als zeitgemäß, modern und betonten die Notwendigkeit der beruflichen Qualifikation ganz ausdrücklich: „Das Streben jedes tüchtigen Ladenverkäufers war immer auf die Betätigung als Reisender gerichtet, weil er sich dann erst, seiner Neigung entsprechend, voll auswirken konnte. Außer den Kenntnissen und Fähigkeiten eines lediglich im Betriebe tätigen Kaufmannsgehilfen

64 Verhandlungsschrift über die Massen-Protestversammlung gegen das Hausierunwesen am Mittwoch, den 7. Juli 1926, in: Gremialblatt 368, 1926, S. 2-5, hier S. 5.

65 WStLA, MAbt 117, A3/4: Magistrat Wien Abt. 53, Z 9836 (25. 9.1925), Wanderhandel, Ausfertigung von Gewerbescheinen.

66 Die Verteilung der Berufsträger nach ihrem Beruf auf die Bundesländer, in: Die Ergebnisse der Österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat – Textheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich Heft 1), Wien 1935, S. 172-179, hier S. 176 f.

muß sich der reisende Kaufmann auch in weit größerem Maße auf die Kunst der Menschenbehandlung verstehen. [...] Nicht alle, welche reisen, sind wirklich reisende Kaufleute. In den Jahren seit dem Zusammenbruch haben die reisenden Kaufleute gesellschaftlich stark unter den sogenannten ‚wilden Reisenden‘ gelitten. Alle irgendwo ‚Abgebauten‘ entdeckten plötzlich ihr Reisetalent.⁶⁷ Angesichts des Zustroms der Stellenlosen⁶⁸ und Unqualifizierten⁶⁹ wird Prestige- und Vertrauensverlust⁷⁰ beklagt und hervorgehoben: „Mit Bitten und Flehen kann man heutzutage keine Geschäfte machen. Nicht nur unwürdig, sondern auch ganz zwecklos ist es, Mitleid zu erwecken.“⁷¹ Eine Bewilligung für Handelsreisende war auf Antrag der Firma vergleichsweise einfach und schnell zu erlangen. Die Kritik an ihrer Berufsausübung und Verkaufstechnik – wobei es vor allem um den Besuch von Privatkunden ging – unterschied sich allerdings oft kaum von der an den Hausierern.⁷²

Der Streit um das Hausierwesen manifestiert also keineswegs nur die die eigentlichen Hausierer betreffende Auseinandersetzung über den Zugang zu Märkten und deren Kontrolle. Es ging um die Orte, an denen legitimerweise gehandelt werden durfte, ebenso wie um das Profil, die Reichweite und Befugnisse eines Spektrums verschiedener Berufe, die sich – in mancher Hinsicht sehr ähnlich – vielfach erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts deutlicher unterschieden und abgrenzten, sich separat organisierten und repräsentierten und sich und damit zugleich auch die Struktur möglicher Erwerbsarbeit veränderten.⁷³ Dabei handelt es sich also keineswegs um minoritäre Probleme.

III. Reisende versus Bodenständige?

Die Bedrohlichkeit des Hausierhandels, lag nicht zuletzt auch an seinen Gegnern selbst. Gibt es, fragte etwa Egon Kohn 1933 in einem Artikel in der Hausierzeitung „Globus“ zu viele Hausierer (deren Zahl sei in Wien seit 30 Jahren gleich bleibend) oder vielmehr zu viele Kaufleute?⁷⁴ Der Kampf der sesshaften Händler gegen die ambulanten habe in Österreich schroffere Formen angenommen, als in Ländern mit liberalerer Gesetzgebung, wie Deutschland, stellt Eugen Schwiedland bereits in seiner Abhandlung über den Handel 1915 fest. Weil die sesshaften kleinen Händler sehr zahlreich seien und deshalb auf diese Konkurrenten ein schärferes

67 Vom reisenden Kaufmann und seiner zuständigen Organisation, in: Der Handelsangestellte. Fachbeilage der Gewerkschaft der Angestellten des Handels. Beilage zum „Gewerkschafter“. Oktober 1934, S. 3 f, hier S. 3.

68 A. Härting, Mißbrauch des Handelsagentengesetzes, in: Der Industrieangestellte. Organ des Bundes der Industrieangestellten Österreichs 9, 1927, S. 4 ff, hier S. 5.

69 A.M. Vallas, „Auch-Vertreter“. Die Zuflucht gestrandeter Existenzen, in: Der Handel 364, 1931, S. 7.

70 Gruppe Beamte im Außendienst. Der neue Gesetzesentwurf für Reisende und Vertreter, in: Der Industrieangestellte. Fachbeilage der Gewerkschaft der Angestellten in Industrie und Bergbau. Beilage zum „Gewerkschafter“. Mai 1935, Folge 5, S. 14 f.

71 A. Linhardt, „Provisionsvertreter gesucht!“ Ratschläge für Vertreter. Vertreterschule, Wien o.J., S. 15 f.

72 Vgl. etwa WiKa Wien, Sek.H., Sa 24, 1929, GZ 2206/1929.

73 So kommen in der Österreichische Ratenhändler-Zeitung mit der Beilage: Österreichische Hausierer-Zeitung immer wieder auch Belange der Marktfahrer, Handlungsreisenden und -agenten zur Sprache. Vgl. auch R. Moser, Die Lebenswelt reisender Kaufleute. Forschungsbericht über Nomaden der Konsumgesellschaft, Diss. Wien 1998, S. 39.

74 E. Kohn, Zuviele Hausierer oder zuviele Kaufleute?, in: Der österreichische „Globus“ 2, 1933, S. 4.

Augenmerk hätten.⁷⁵ Dies galt umso mehr in der Zwischenkriegszeit und den Jahren der Wirtschaftskrise.⁷⁶ Die stabilen Handelstreibenden hätten außerordentlich zugenommen, heißt es im Bericht der Magistratsabteilung für Gewerbeangelegenheiten anlässlich einer Abordnung der Genossenschaften und Organisationen der Handelstreibenden in Wien 1927 beim Polizeipräsidenten, wegen des Überhandnehmens des Hausierens und Wanderhandels: die Zahl der Nicht-Protokollierten Händler sei von 9000 auf 21000, das Handelsgremium Hernals von 2500 auf 6500, das Vorortegremium von 3000 auf 6500 Mitglieder angewachsen.⁷⁷ Kleingewerbetreibende generell stellten den größten Anteil an den Betrieben insgesamt dar, so waren 1930 44,52 Prozent aller gewerblichen Betriebe in Österreich Kleinbetriebe, d.h. eine Person. 45,87 Prozent waren Mittelbetriebe (2-5 Personen).⁷⁸ Die wirtschaftliche Lage dieser Betriebe war zugleich überhaus prekär. 1937 wiesen 40 Prozent der Gewerbebetriebe in Wien ein (offizielles) Jahreseinkommen unter Existenzminimum auf.⁷⁹ Der Kleinhandel sah sich von den großen Warenhäusern und von den Konsumgenossenschaften bedroht. Er sah aber auch in den kleinen „Schädlingen“, den Zwerggeschäften, Wanderlagern, Hausierern, Schnellverkäufern, Ausverkäufern, Schleuderhändlern, Auktionsgeschäften und Jahrmärkten eine gefährliche Konkurrenz.⁸⁰ Zudem sah sich der Handel auch von Regelungen der Öffnungs- und Arbeitszeit, marktamtlichen Kontrollen, dem Kampf gegen Preistreiberei und neuen Sozialabgaben bedroht. Bei den größten Gegnern des Hausierwesens handle es sich „um die Kleinhandelsbetriebe, die Greisler etc., die zwar meistens selbst nur arme Teufel sind, sobald es aber gegen den Hausierhandel geht, stets in den vordersten Reihen unserer Gegner zu finden sind, und das größte Wehgeschrei erheben, daß die Konkurrenz der Hausierer sie zugrunde richtet! Wohlgezählte zwanzig [Hausierer mit Lizenzen, die vor dem Inkrafttreten des Wiener Hausierverbots 1911 ausgestellt worden sind, S.W.] gegen fünfundreißigtausend [...]“.⁸¹ Hausieren wurde in diesem Zusammenhang auch zum Distinktionsbegriff, der alle bodenständigen Gewerbetreibenden, ungeachtet ihrer tatsächlichen Schädigung durch den Hausierhandel, zum Kampf zusammenschließen sollte. Der Kampf gegen Hausierer werde aus Solidarität von allen geführt, auch von jenen, wie die Repräsentanten der Hausierer meinten, die es nichts anging.⁸²

Ein Florieren des Hausier- oder Wanderhandels – der nicht die Regiekosten, Personalkosten, Steuerlasten, nicht dieselben Kontrollen und Beschränkungen des stabilen Ladens zu tragen hatte – schien gerade für diese Kleinhändler skandalös. „Die milde Ausnahme zur Ermöglichung eines Hausiererbetriebes, der nicht unter die strengen Bestimmungen des Hausierpatentes fällt, wurde nur deshalb gestattet, um solchen Personen, welche die Mittel nicht aufbringen können, ein festes Betriebslokal zu erwerben und einen Kaufmannsladen mit Waren zu füllen, zu verhelfen, im Rahmen eines ganz bescheidenen Kleinhandels sich fortzubringen.

75 E. Schwiedland, *Der Handel*. Vorlesung, gehalten an der Technischen Hochschule in Wien. Ergänzte Neuauflage, Wien 1915, S. 35.

76 S. Eminger, *Das Gewerbe in Österreich 1930-1938. Organisationsformen, Interessenpolitik und politische Mobilität*, Innsbruck 2005, S. 33 u. S. 35.

77 WStLA, MAbt 117 A3/4, Z 3874: Amtsvermerk der Magistrats-Abteilung 53 vom 16. Februar 1927.

78 Eminger, *Gewerbe*, S. 20.

79 *Ebda.*, S. 22.

80 Schwiedland, *Handel*, S. 34 ff.

81 Kohn, *Zu viele Hausierer*, S. 4.

82 Röckl, *Vierteljahrhundert*, S. 7.

So wurde es auch vor dem Kriege geübt. Ein Händler, mit einem solchen Gewerbeschein ausgerüstet, kaufte ein Körberl Obst, welches er persönlich tragen konnte und ging mit demselben auf den Wanderhandel.⁸³ Wanderhändler und Hausierer seien aber mit Fuhrwerken, Lastwägen und mehreren Hilfskräften unterwegs und verkauften unter Geschrei und Spektakel ihre Waren, vor allem in den Vorstädten: „*Gegenwärtig jedoch wird dieser Wanderhandel, wie oben geschildert, en gros-mäßig betrieben und haben oft zehn ansässige Händler nicht so viel Obst in ihrem Laden, als ein solcher Wanderhändler im Hausieren mit sich führt.* Es ist daher unmöglich, eine so krasse Übertretung eines Rechtes weiter zu gestatten.“⁸⁴

Argumentierte etwa die Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler – ganz im Sinne der immer wieder evozierten geradezu substantiellen Unterschiede zwischen sesshaftem und ambulanten Handel – den Interessensgegensatz und die Notwendigkeit einer eigenständigen, von sesshaften Kaufleuten unabhängigen Berufsvertretung, so scheint bei genauerer Betrachtung der Unterschied zwischen sesshaft und wandernd gar nicht mehr so eindeutig. Auch stabile Gewerbetreibende suchten – sei es aus Expansionsbemühungen oder als Krisensymptom – ihren Absatz regional zu erweitern. Wanderhändler, die definitionsgemäß wandern sollten, versuchten aber wiederum, sich an stabilen Orten zu etablieren. Die Frage, inwiefern ihnen Standhalten erlaubt sein sollte, war eine vor wie nach dem Ersten Weltkrieg heftig diskutierte Frage. Wanderhändler, so heißt es, bildeten in den 20er Jahren in und um die regulären Märkte, die Bahnhöfe, auf Straßenzügen und oft auch unmittelbar vor den Geschäftsläden der stabilen Händler, regelrechte Winkelmärkte. Die Genossenschaft der Wanderhändler vergab für diese sogar gegen Entgelt Standplätze und hektographierte Rekursanträge bei etwaigen Strafen.⁸⁵ Beständiges Wandern sei, wie sie argumentiert, körperlich und aufgrund der modernen Verkehrsbedingungen nicht möglich und der Kundschaft nicht zuzumuten. Wanderhändler versuchten also ihre Freiheit des Erwerbs etwa zur Verwendung von Autos und Fuhrwerken praktisch, aber auch in einem Verfassungsgerichtsprozess⁸⁶ durchzusetzen und – nicht anders als die sesshaften Gewerbetreibenden, wenn auch mit geringerem Erfolg – die rechtlichen Regelungen zu ihren Gunsten zu verschieben.

Angesichts der skizzierten unerlaubten Phänomene forderten die Repräsentanten der stabilen Gewerbe strikte Ahndung von Gewerbeübertretungen und immer wieder auch die Abschaffung des Hausier- und Wanderhandels insgesamt. Den Behörden schien dies allerdings oft aussichtslos. Restriktive Regelungen schienen wenig zu bewirken: Die Händler ließen sich trotz Strafen nicht abhalten. Anfang der 20er Jahre vertraten manche Magistratischen Bezirksämter auch die Meinung, eine Legalisierung des Wanderhandels mit bestimmten Waren wäre eher geeignet, den Schleichhandel – der ja nicht einmal Steuern einbrachte – zu unterbinden.⁸⁷

83 Reform-Blatt der Gemischtwarenverschleißer 2, 1927, S 3 f, hier S. 4.

84 Ebd.

85 WStLA, MAbt 117, A3/4, Faszikel Wandergewerbe, H-3207/1902: MAbt 53, Z. 4531 Genossenschaft der Wanderhändler in Wien an den Magistrat der Stadt Wien, Wien am 28.9.1920.

86 WSLA, MAbt 117, A3/4, MAbt 53 5597/28 An den Verfassungsgerichtshof. Das Schreiben erläutert die Beschwerde der Wanderhändlerin Rosa M., die wegen Verwendung eines Fuhrwerkes beim Wanderhandel zu 50 S oder 5 Tagen Arrest verurteilt wurde, wegen Verletzung des im Art. VI/1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 RGBL. Nr. 142 gewährleisteten Rechtes der Freiheit der Erwerbsbetätigung durch die Verordnung des Bürgermeisters vom 23. Dezember 1927 LGBl. Wien Nr. 45/27.

87 WStLA, MAbt 117, A3/4, H1 320Z/1902: MAbt 53/3576/20, Genossenschaft der Wanderhändler in Wien. An den Magistrat der Stadt Wien. Abt. 53. 29. Juli 1920, betr: Hausierverbot mit Eier, Butter.

Andererseits schien eine allzu rigide Bestrafung, die Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel wie etwa die Beschlagnahmung aller Waren, oder eine generelle Eindämmung auch nicht geboten, handelte es sich doch in der Regel um alte und ärmliche Händler.⁸⁸ Zudem trug die bereits angesprochene Vielzahl von Regelungen und Ausnahmen auch nicht zur Kontrollierbarkeit bei. Behörden, so wird beklagt, stellten auch gegen geltende Regelungen Lizenzen aus oder vidierten diese.⁸⁹ Selbst wenn etwa das Marktamt gegen den Hausier- und Wanderhandel hygienische Einwendungen hatte, die sich auf Transport, Lagerung aber auch auf das Wandern von Wohnung zu Wohnung bezogen, manche der Beschwerden der sesshaften Händler schienen auch überzogen und reinem „Brotneid“ geschuldet.⁹⁰ Insgesamt also spielen gleichermaßen gewerbepolitische wie sozialpolitische Momente eine Rolle.

Ob es einen Wanderhandel gab oder nicht, war eben nicht bloß eine Frage der wandernden oder sesshaften Händler mit ihren jeweiligen Interessen. Hausier- und Wanderhandel fand – aus welchen Gründen auch immer – Käufer und damit auch eine praktische Parteinahme. Auf die Interessen und den Schutz der Konsumenten beriefen sich sowohl Verteidiger als auch Gegner des Hausier- und Wanderhandels. Zum Argument der eigenen Interessen im Konkurrenzkampf musste jeweils auch der Verweis auf ein allgemeines Interesse, auf Sozialausgaben oder Steuern sowie auf markt- und sanitätspolizeiliche Interessen und eben die Kundschaft treten. Hieß es einmal, der Hausierhandel könnte nur aufgrund seiner Steuerbegünstigung und der geringen Regien wohlfeile Güter anbieten, so hieß es auf der anderen Seite, die Waren seien übersteuert, von schlechter Qualität und mangelnder Hygiene. Kunden würden belästigt und übervorteilt meint der stabile Handel. Die Hausier- und Wanderhändler meinten hingegen, man diene durch das Aufsuchen der Kundschaft und entspreche deren Bequemlichkeit und Bedürfnissen. Das Aufsuchen rege zum Kauf an, bringe Geld in Umlauf und fördere damit letztlich auch die Produktion. Trotz des immer wieder evozierten Gegensatzes von sesshaften oder wandernden Händlern scheinen auch deren Interessen keineswegs immer unvereinbar und gegensätzlich. Wanderhändler bezogen ihre Waren ja auch von stabilen Produzenten und Händlern. Manche Kleingewerbetreibende, aber auch Großhändler ließen ihre Waren selbst von ihren angestellten Reisenden oder in Kommission vertreiben, Kleinkaufleute kauften wiederum bei Wanderhändlern. Dies zeigt sich auch in den Debatten um die Hausiergesetzgebung. Noch vor dem Ersten Weltkrieg waren keineswegs alle Gewerkekammern, Genossenschaften und Statthaltereien für eine Einschränkung oder gar das Verbot des Hausierhandels.⁹¹ Diese Kräfteverhältnisse verschoben sich offensichtlich nach dem Ersten Weltkrieg zuungunsten des Hausierhandels; die Wirtschaftskammer und Genos-

88 Vgl. die Stellungnahmen zu M.A.53/4531/20. Regelung des Wanderhandels, Wien 31. Dez 1920, WStLA, MAbt 117, A3/4, Faszikel H-3207/1902.

89 WStLA, MAbt 117, A3/4: Mag Wien Abt 53 25. Sept 1925 Z 9836 Wien am 25. 9.1925, betr. Wanderhandel, Ausfertigung von Gewerbescheinen: „Es ist dem Magistrate zur Kenntnis gebracht worden, dass Bezirksämter Gewerbescheine zum Wanderhandel in Wien mit anderen als den derzeit noch gestatteten 4 Artikeln ausfertigen und dass dann die Inhaber solcher Gewerbescheine bestraft werden.“

90 Vgl. etwa WStLA MAbt 117, A3/4: Äußerung des Marktamtes 28.5.1927 zur Beschwerde des Verband der Hüttenbesitzer im Prater 42/27, Wien am 24. 3. 1927.

91 M. Fried, *Einst und jetzt*, in: *Der österreichische „Globus“* 1, 1932 (sic! Eigentlich 1933), S. 4 f; *ders.*, *Die Entwicklung des österr. Hausierwesens seit dem Jahre 1852*. (2. Fortsetzung), in: *Der österreichische „Globus“* 3, 1930, S. 4 f; *Die Entwicklung des österr. Hausierwesens seit dem Jahre 1852*. 4. Fortsetzung, in: *Der österreichische „Globus“* 5, 1930, S. 4 ff.

senschaften sprachen sich nun generell gegen den Hausierhandel und die Neuvergabe für die Lizenzen aus. Hingegen befand der Hauptverband der Industrie: „Bei der derzeitigen Wirtschaftslage müssen wir jede Möglichkeit einer Produktionsförderung unbedingt aufrecht halten und demnach jede Maßnahme, welche gegenteilige Wirkungen zur Folge haben kann, grundsätzlich ablehnen.“⁹² Der Absatz durch den Hausierhandel wirke produktionsfördernd, der Hausierhandel hätte eine „keineswegs unbedeutende Rolle“ bei der Güterverteilung. Auch gegen die Bevorzugung von Invaliden hatte der Hauptverband keine Einwendung, da dadurch der Staat bei den Fürsorgekosten entlastet würde.⁹³ Die Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte sprach sich ebenso gegen ein generelles Hausierverbot aus: Es müsse, so die Kammer, zwischen den Städten und dem flachen Lande unterschieden werden, da der Hausierer dort, wo er seine Waren in entlegene Ansiedlungen bringe, „auch heute noch nichts weniger als überflüssig und ein gern gesehener Gast“ sei. Für den Hausierhandel (der hier als Tätigkeit ehemaliger Arbeiter betrachtet wird) wird in den Debatten ins Treffen geführt, dass die Konsumenten in kleineren Orten dem Monopol der ansässigen Händler ausgeliefert seien. Die ambulanten Händler würden eine positive Konkurrenz bedeuten und bessere und billigere Versorgung gewährleisten. Allerdings hielt auch die Arbeiterkammer eine Kontrolle des Hausierwesens notwendig.⁹⁴ Zudem fand sie, dass durch das Hausieren Arbeitskräfte den wert- und sinnvolleren Produktionsberufen entzogen würden. Bei genauerer Betrachtung findet sich keineswegs eine geschlossene Front der Gegnerschaft und auch keine ein für alle mal klaren Grenzen zwischen Wandernden und Bodenständigen.

Bodenständigkeit ist aber auch ein Begriff, der auf mehr verwies, als auf einen stabilen Standort oder Ansässigkeit. Ansässig waren ja auch Hausier- und Wanderhändler und wie Gewerbeakten und die bisher erhobenen Daten des Meldeamts zeigen, in vielen Fällen auch oft über Jahre am selben Wohnort. Manche hatten auch zuvor in anderen gewerblichen Berufen oder anderen Sparten des Handels quasi sesshaft gearbeitet. „Bodenständigkeit“ so hob Vizebürgermeister Dr. Kresse auf einer Veranstaltung des Gewerbebundes 1937 hervor, sei aber „nicht allein durch die kürzere oder längere Dauer der Selbsthaftigkeit und den Besitz des Heimatrechtes bedingt [...]“. Zum Begriff der Bodenständigkeit gehört auch, dass jemand den Geist, die Sitten und die Kultur dieser Stadt und dieses Landes in sich aufgenommen hat. Der Wiener hat – wie kaum ein zweiter – ein ungemein scharfes Empfinden für das, was echt und wienerisch, und für das, was seinem Namen widerstrebt, auch wenn es äußerlich bemüht ist, wienerisch zu tun.⁹⁵ Das Hausierwesen wurde – von Zeitgenossen und auch von Historikern – häufig vor allem als Erwerb der Juden⁹⁶ bzw. jüdischer Flüchtlinge betrachtet,⁹⁷

92 ÖStA, AdR, BMHuV, 1921, Sign. 501g, Gzl. 17.515, BMfHGIB, Gewerbebund, Landesgewerbeverbände, Innungen Zünfte, 1921, Hauptverband der Industrie vom 25.11.1921.

93 ÖStA, AdR, BMHuV, 1921, Sign. 501g, Gzl. 17.515, Zl. 46.712/4765-1921, Neuregelung des Hausierwesens, Einbringer: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien vom 9.11.1921, Hauptverband der Industrie Deutsch-Österreichs.

94 WiKa Wien, Hausierverbot Allg. S. 735/24 – Jänner 1924: Hausierverbot für Wien, Aufhebung z.Z.5666/1923: Amtsbericht betreffend die unter dem Vorsitze des Senatsrates Dr. Faber am 22. März 1. J. abgehaltene Besprechung über die Wiederezulassung des Hausiererhandels in Wien.

95 Der Existenzkampf des Wiener Gewerbes. In: Österreichische Gewerbezeitung 12.878, 20.11.1937, S. 1 f., hier S. 1.

96 W. Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland. Ein Überblick über Geschichte, Erscheinungsformen und Forschungsprobleme, in: *ders. (Hg.), Wanderhandel*, S. 31-45, hier S. 33.

und auch Hausierer und Wanderhändler verstanden häufig alle Angriffe auf das Hausierwesen weniger als einen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, sondern als Antisemitismus:⁹⁸ „Aber was nützen Argumente und Vernunftgründe dort [...] wo blindwütender Haß Trumpf ist! Man schlägt den Sack und meint den Esel, man schlägt den Hausierer und meint den *Juden*. – Daß dabei aber auch tausende *christliche* Hausierer mitbetroffen werden, das bedenken die Herren, die ebensowenig christlich wie sozial sind, nicht!“⁹⁹ Die Hausierer waren tatsächlich keineswegs so homogen und einheitlich, wie die verschiedenen demagogischen Darstellungen unterstellten. Hausierer rekrutierten sich weder in Wien noch in den Bundesländern ausschließlich aus der jüdischen Bevölkerung; es handelte sich ebenso wenig per se um „Zigeuner“¹⁰⁰ oder Jenische.¹⁰¹ Aus den Gewerbeansuchen, die wie gezeigt, ja nur einen Teil des tatsächlich stattfindenden Handels im Umherziehen betreffen, kann eigentlich kein Anteil verschiedener Konfessionen oder Ethnien geschlossen werden, da diese Angabe sehr häufig fehlt. Die Kategorisierung als „Zigeuner“ oder „jensch“ taucht in den Gewerbeakten und den dazugehörigen Polizeigutachten eher selten auf. Verschiedene Bereiche der Verwaltung haben eine eigene Logik und eigene Zensuren. Annahmen über die tatsächliche ethnische oder religiöse Zusammensetzung oder gar über das Selbstverständnis dieser keineswegs klar abgrenzbaren Population laufen oft Gefahr, zeitgenössische Demagogie – welcher Art auch immer – zu reproduzieren. Stattdessen gilt es zu analysieren, wie Kategorien in Konsens und Konflikt praktisch erzeugt wurden und welches Gewicht welche Eigenschaft in welchem Zusammenhang hatte. Nicht für jeden Erwerbslosen war das Wandern, der Wanderhandel eine nahe liegende Strategie. Die bisherigen Recherchen zeigen umgekehrt, wie heterogen und vielfältig der Wanderhandel getan werden konnte. (Dass diese Heterogenität infolge des Ersten Weltkriegs sich änderte, aber nicht geringer wurde, kann bisher nur als Arbeitshypothese gelten). Diese Konstellationen und Dispositionen systematisch anhand eines Spektrums von Einzelfällen zu untersuchen, wird die Aufgabe der nächsten Forschungsschritte sein.¹⁰²

Hausierer repräsentierten sich in all diesen skizzierten Zusammenhängen auch selbst als Hausierer, sie definierten und grenzten sich ab. Auch die Auseinandersetzungen darüber, was heimisch oder fremd war, wurden von und auch innerhalb der Organisationen des Hausier- und Wanderhandels geführt. Ein Redner formulierte auf dem Wiener Hausiertag 1906: „Wir fühlen uns als Pioniere, die in einer Wildnis, von den Vorzügen morderner [sic!] Kultur erfüllt, darangehen, vor allen, Wege und Straßen durch den Urwald der Intoleranz und der

97 Vgl. *F. Keller*, Behördliche Einschränkungen des Hausiererhandels von 1848 bis zum „Wirtschaftswunder“. Eine rechtshistorische Skizze nach Unterlagen aus dem Archiv des Marktamtes, in: *Wiener Geschichtsblätter* 1, 2003, S. 32-54; *B. Hoffmann-Holter*, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien 1990, S. 88 ff; Das Hausierverbot für Wien. Von Gemeinderat Dr. *R. Schwarz-Hiller*, in: *Österreichische Hausierer-Zeitung* 8, 1910, S. 7 f.

98 Siehe auch *Röckl*, Vierteljahrhundert, S. 8.

99 *W. Eckardt*, Das neue Parlament und die Hausierer, in: *Österreichische Hausierer-Zeitung* 17, 1907, S. 1 f., hier S. 2.

100 Zu dieser Kategorisierung vgl. vor allem *L. Lucassen*, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland. 1700-1945*, Köln 1996.

101 Vgl. etwa *Pescosta*, *Karner*; *F. Freund*, *Zigeunerpolitik im 20. Jahrhundert*, Habil. Wien 2003, 2 Bde. Bd. 1, S. 56; *A. Lichtblau*, Auf den Spuren einer vergessenen Minderheit: Die Jenischen von Sitzenthal, in: *Falter, Wochenzeitschrift für Kultur & Politik* 7/1987, S. 8 f.

102 Das Projekt zielt auf eine systematische Analyse der Zusammenhänge von Eigenschaften und Situationen ab, die verschiedene Strategien der Erwerbssuche begünstigen.

Vorurteile zu bahnen.¹⁰³ Demgegenüber scheint sich vor allem in den Jahren der Wirtschaftskrise auch in den Hausierorganisationen gegenüber der liberalen Position einer Freiheit des Erwerbs, dass es also jedermann gestattet sein müsste, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und dass es ein generelles Recht auf Arbeit¹⁰⁴ gebe, Protektionismus durchzusetzen. Es findet sich, wie von den Organisationen selbst beklagt wird, auch Rassenhass¹⁰⁵ in den eigenen Reihen. Als „alpenländisch und bodenständig“ spalteten sich etwa in den 1930er Jahren die Salzburger und oberösterreichischen Rechtsschutzvereine der Hausierer zeitweilig von den Wienern ab.¹⁰⁶ Der Verband der Hausierer aus Lienz lehnte eine „Reichsverbandsgründung mit dem Sitze in Wien und unter Führung Wiens“ ab, weil er „dadurch die Gefahr der Beseitigung des § 5 und der damit verbundenen Ueberschwemmung durch Wiener *Juden* erblickt.“¹⁰⁷ Gemeinsame Gegner wiederum waren in den Berichten der verschiedenen Verbände fremdländische Hausierer¹⁰⁸, die Gottscheer¹⁰⁹ und Bosniakischen Händler,¹¹⁰ die nach dem Zerfall der Monarchie Ausländer geworden waren, aber teils mit anderen Lizenzen, teils aber auch aufgrund spezieller Handelsabkommen mit Hausierbewilligungen, jedenfalls weiterhin hausierten.¹¹¹ Bekämpft wurden vor allem die unbefugten Hausierer aller Art, also auch Austräger und etwa die Handelsvertreter größerer Firmen, die an Privatkunden verkauften.¹¹² Diese Händler, die sich außerhalb aller für befugte Hausierer geltenden Regelungen stellten, trugen, aus deren Perspektive die eigentliche Schuld an der Kritik des Hausierwesens. Man wehrte sich dementsprechend gegen jene Arbeitslose, die hausierten, als ob sie das vollste Recht hätten, die das Ansehen der Hausierer schädigen, die Bevölkerung hineinlegen und

-
- 103 B.S., Der Hausierertag und seine Referate, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 2, 1906, S. 3-5, hier S. 4.
- 104 Das Neue Hausiergesetz. Von Gemeinderat Dr. R. Schwaz-Hiller, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 3, 1911, S. 13 ff.
- 105 Entlarvt!, in: Der österreichische „Globus“ 8, 1931, S. 5 f.
- 106 Vgl. Der alpenländische „Hausierer“. Fachblatt der vereinigten Rechtsschutzverbände für Hausierer von Ober-Österreich, Salzburg und die übrigen Alpenländer 1, 1931; Welser Neuigkeiten. in: Der österreichische „Globus“ 6, 1931, S. 3 f.
- 107 Solidaritätsgefühl und Welser Neuigkeiten, in: Der alpenländische „Hausierer“ 8/9, 1931, S. 1 f.
- 108 Angriffe auf den Hausierstand, in: Der alpenländische „Hausierer“ 10, 1931, S. 3 f.
- 109 O. Pickl, Die einstige Sprachinsel Gottschee/Kocevje (Slowenien) und ihre Wanderhändler, in: *Reininghaus*, Wanderhandel, S. 91-99; Hausierer aus Jugoslawien dürfen in Oesterreich den Hausierhandel ausüben!, in: Der österreichische „Globus“ 7, 1933, S. 5 f.; Österreichisches Museum für Volkskunde, Ethnographisches Museum Schloß Kittsee und Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum Außenstelle Stainz: Sonderausstellung Volkskunde der Gottscheer. Die Sammlung des Österreichischen Museums für Volkskunde aus der ehemaligen deutschen Sprachinsel Gottschee in Slowenien. Katalog, Wien 1980.
- 110 Die Bosniakenplage, in: Der österreichische „Globus“ 6/7, 1931, S. 5. Vor dem Ersten Weltkrieg ging es insbesondere um ungarische Händler, da in Ungarn viele Städte für den Hausierhandel gesperrt waren. Vgl. dazu etwa: Hausierverbot für Wien, in: Österreichische Hausierer-Zeitung 1, 1910, S. 4 f, hier S. 5.
- 111 Oder auch die Aufstellung von Automaten. Vgl. Die Beschwerde der Genossenschaft der Wanderhändler an den Herrn Magistratsdirektor Dr. Karl Hartl, betreffend den Hausierhandel mit Gefrorenem, türkischen Honig, Aufstellung von Automaten und Ständen auf Privatgrund. WSLA MAbt 117, A3/4: Magistratsabteilung 53-4835 1927 (14.3.1927).
- 112 M. Fried, Was dem Hausiergewerbe not tut, in: Der österreichische „Globus“ 9, 1931, S. 5; Das unbefugte Hausieren in Vorarlberg bereits eine wahre Landplage!, in: Der österreichische „Globus“ 11, 1931, S. 7 f.

betrügen würden. Auch Hausierer forderten – eben wie andere Berufe – eine Beschränkung der Vergabe von Lizenzen. Mit Plaketten versuchten sich legitimierte Händler kenntlich zu machen und so das häufig geforderte striktere Eingreifen der Behörden gegen die Nicht-Befugten zu erleichtern. In den Zeitschriften der Hausierer wurden Namen und Adressen unbefugter Händler angeführt und die Mitglieder aufgefordert, sollten sie solche Unbefugten beim Hausieren antreffen, unverzüglich bei den Behörden anzuzeigen.¹¹³ Strengere Bestrafung oder gar Ausweisung der Schwarzhausierer wurde gefordert,¹¹⁴ man sprach mit diesem Anliegen sogar beim Handelsminister vor.¹¹⁵

Trotz dieser Abgrenzungsbemühungen gegen Unbefugte, gelang es auch in diesem Anliegen nicht, im bodenständigen Gewerbe, das ja gegen befugte wie unbefugte Hausierer gleichermaßen auftrat, einen Bündnisgenossen zu finden.¹¹⁶ Auch die immer wieder geforderte Einigkeit, die Herausbildung von Standesbewusstsein, stieß auf Schwierigkeiten. Neben regionalen, nationalen, ethnischen oder religiösen Konflikten und Differenzen und ökonomischer Konkurrenz, lag dies wohl auch daran, dass selbst aus der Sicht der Repräsentanten des Hausierwesens, eine Formulierung der Tugenden des Berufs schwer fiel. Selbst wenn man sich immer wieder gegen Pauschalverdächtigungen aussprach sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung und Nützlichkeit¹¹⁷ und gleichzeitig die geringe Schädlichkeit für das sesshafte Gewerbe zu belegen suchte. Das Hausieren blieb auch in der Sicht der kollektiven Repräsentationen doch letztlich nur ein Noterwerb, ein letzter Ausweg der Ärmsten der Armen und nicht zuletzt ein Phänomen vor allem sozialen Abstiegs. Wie könne es denn, so wurde gefragt, eine Förderung des Berufsstands geben, Einigkeit, Standesbewusstsein, Verscheuchung der Indolenz erreicht werden, „wie ist denn das durchführbar, wenn ein großer Teil der Hausiererschaft sich zu diesem Berufe nicht einmal bekennen will?“¹¹⁸

IV. Schluss

Ein zwangsläufiger Untergang des Wanderhandels im Zuge einer Modernisierung findet sich also nicht bestätigt. Auch in der Zwischenkriegszeit wird in vielfältiger Weise im Umherziehen gehandelt. Es war keineswegs entschieden, dass diese Form des Erwerbs obsolet geworden war. Wir finden insgesamt einen komplexen Zusammenhang recht unterschiedlicher Einsätze und Interessen am und gegen einen Handel im Umherziehen: Wanderhandel diene (respektive sollte dienen) der Entlastung der Sozialausgaben. Es ging um Förderung und/oder Schutz von Produktion und Distribution, um die Kontrolle der Märkte und um sicherheitspolitische Aspekte. Liberale Positionen stehen dabei protektionistischen Tendenzen gegenüber, Interessen der Industrie jenen des Kleingewerbes. Konkurrenz, aber auch soziale Abgrenzungen und Distinktionsbestrebungen und politische Demagogien spielten eine Rolle. Nach wie vor gab es vielfältige Interessen am Bestand wie an der Abschaffung des Hausierwesens. Auch verschiedene Behörden und staatliche Instanzen agierten in diesem

113 Das unbefugte Hausieren in Steiermark, in: Der österreichische „Globus“ 3, 1933, S. 7; Schwarzhausierer, in: Der österreichische „Globus“ 6/7 1934, S. 4.

114 Ich stiehl mein Holz und zahl' meine Strafe!, in: Der österreichische „Globus“ 2, 1933, S. 8.

115 Vorsprache beim Handelsminister, in: Der österreichische „Globus“ 7, 1933, S. 3.

116 Neuregelung des Hausierwesens, in: Der österreichische „Globus“ 11, 1933, S. 3 f.

117 Rufmord, in: Der österreichische „Globus“ 2, 1933, S. 3 f.

118 *S.A. Freund*, Die Organisation der Hausierer, in: Österreichische Hausierer-Zeitung, 4, 1910, S. 5.

Zusammenhang keineswegs geschlossen. Diese Einsätze wurden mit unterschiedlicher Wirksamkeit vertreten und erzeugten dabei recht widersprüchliche Bilder.

Im Widerspruch zu der in den Auseinandersetzungen erzeugten Vorstellung eines unveröhnlichen Gegensatzes zwischen sesshaften und bodenständigen Gewerben wurde deutlich, dass Handel im Umherziehen keineswegs immer eindeutig vom sesshaften Handel, dass Hausieren keineswegs immer klar von anderen respektableren Formen des Handels unterschieden war. In diesem Sinn ist das Hausieren nicht eine unausweichliche Folge einer ökonomischen Notlage, sondern muss auch als eine im Kontext bestimmter Situationen und Laufbahnen begründete Erwerbsarbeitsstrategie betrachtet werden.¹¹⁹ Wenngleich keineswegs alle Argumente und alle Beteiligten gegen das Hausierwesen sprachen, so machten verschiedene Momente zusammen das Hausieren dennoch zum dominierten Grenzfall im Spektrum möglicher Erwerbstätigkeiten (und auch des ambulanten Handels).

119 *Th. A. Acton, Zigeunerkunde – ein Begriff, dessen Zeit vorüber ist*, in: *J.S. Hohmann (Hg.), Handbuch zur Tsiganologie*, Frankfurt a.M. 1996, S. 55-63.

